

## Vertretung bei mehrtägigen Schulveranstaltungen

Quelle: § 50, Absatz 7 LDG

Wenn eine Lehrerin/ein Lehrer in Vertretung einer/eines verhinderten Lehrerin/Lehrers auf Anordnung der Schulleitung an einer mehrtägigen Schulveranstaltung teilnimmt, gebührt ihr/ihm eine Mehrdienstleistungsvergütung von höchstens 10 Jahresstunden pro Tag.

Diese 10 Jahresstunden sind mit jenen Stunden aus dem Tätigkeitsbereich 1 und 2, die für die Lehrerin/den Lehrer durch ihre/seine Teilnahme an der Schulveranstaltung entfallen, gegenzurechnen.

Die Anordnung einer solchen Vertretung soll nur erfolgen, wenn dies unaufschiebbar und pädagogisch notwendig ist und sollte die Ausnahme sein.

### Beispiele:

Eine Kollegin mit einer Unterrichtsverpflichtung von 22 Stunden vertritt einen erkrankten Kollegen fünf Tage während einer Projektwoche. Der Kollegin gebühren wegen Überschreitens der Jahresnorm 10 Stunden gemäß §16 des Gehaltsgesetzes (zusätzlich zur Abgeltung für die Schulveranstaltung).

5 Tage = 50 Stunden Vertretung für mehrtägige Schulveranstaltung  
-22 Stunden Bereich 1  
-18 Stunden Bereich 2 (fünf Sechstel)  
**= ergibt 10 Stunden**

Ein Kollege mit einer Unterrichtsverpflichtung von 21 Stunden vertritt eine erkrankte Kollegin fünf Tage während einer Schulveranstaltung. Dem Kollegen gebühren wegen Überschreitens der Jahresnorm 11,5 Stunden gemäß §16 des Gehaltsgesetzes (zusätzlich zur Abgeltung für die Schulveranstaltung).

5 Tage = 50 Stunden Vertretung für mehrtägige Schulveranstaltung  
-21 Stunden Bereich 1  
-17,5 Stunden Bereich 2 (fünf Sechstel)  
**= ergibt 11,5 Stunden**